

HINWEISE ZUM ANTRAGSVERFAHREN

Um Förderung der Durchführung eines Forschungsprojektes am Hans-von-Soden-Institut können sich Vikarinnen und Vikare (in Einzelfällen auch Pfarrerrinnen und Pfarrer) der beiden hessischen Kirchen bewerben. Interessierte nehmen Kontakt mit der jeweiligen Landeskirche (EKKW: Referat Theologische Aus-, Fort- und Weiterbildung; EKHN: Referat Personalförderung und Hochschulwesen) auf und legen – in Absprache mit einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs Ev. Theologie der Philipps-Universität ein Exposé des Projektes vor. Die Stellen werden in der Regel für die Dauer von zwei Jahren besetzt. Auf Antrag kann ein Jahr Verlängerung gewährt werden.

Beantragungsmodalitäten:

1. Erstantrag

a) Antragswege und -fristen:

EKKW: Anträge sind nach vorheriger Rücksprache an das Landeskirchenamt der EKKW, Referat Theologische Aus-, Fort- und Weiterbildung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, zu stellen. Ein Antrag sollte ein halbes Jahr vor dem geplanten Stellenbeginn vorliegen. Die Entscheidung über die Annahme trifft der Vorstand des Hans-von-Soden-Instituts.

EKHN: Anträge sind nach vorheriger Rücksprache an die Kirchenverwaltung der EKHN, Dezernat 2, Referat Personalförderung und Hochschulwesen, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, zu stellen. Die jeweiligen Fristen können beim Referat erfragt werden. Nach positiver Entscheidung der Kirchenleitung werden die Anträge fristgerecht an den Vorstand Hans-von-Soden-Instituts zur Beschlussfassung weitergeleitet.

b) Antragsunterlagen:

- formloses Schreiben
- tabellarischer Lebenslauf
- Exposé (10-15 Seiten, incl. Zeitplan, Literaturverzeichnis und erster Gliederung)
- Gutachten der/des wissenschaftlichen Erstbetreuerin/Erstbetreuers

2. Verlängerungsantrag:

Der Antrag muss ein halbes Jahr vor dem Ende der Stelle gestellt werden mit folgenden Unterlagen:

- formloses Schreiben
- Zwischenbericht (3-5 Seiten; inkl. Zeitplan für das 3. Jahr)
- Gutachten der/des wissenschaftlichen Erstbetreuerin/Erstbetreuers

Nach dem Ende der Beauftragungszeit ist der jeweiligen Landeskirche ein **Abschlussbericht** im Umfang von 3 Seiten vorzulegen.